

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) in einem Bericht zu erläutern. Der Vorstand der Epigenomics AG erläutert diese Angaben für das Geschäftsjahr 2007 wie folgt:

**1. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 1, 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB  
(Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)**

Das gezeichnete Kapital beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2007) EUR 18.252.824 und ist in 18.252.824 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

**2. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 2, 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB  
(Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)**

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

**3. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 3, 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB  
(Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten)**

Nach Kenntnis des Vorstands hielten die folgenden, im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführten Gesellschaften zum 31. Dezember 2007 eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Die VCG Venture Capital Gesellschaft mbH, München, hat der Gesellschaft im Jahr 2006 mitgeteilt, dass sie mittelbar 16,57 % der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Diese Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuzurechnen. Von den 16,57 % waren ihr auch 7,34 % nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Die Beteiligung der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH wird in Höhe von 16,57 % auch im Lagebericht und im Konzernlagebericht wiedergegeben. Am 6. März 2008 hat die Deutsche Bank AG der Gesellschaft eine verspätete Bestandsmitteilung gemäß § 41 Abs. 4a WpHG gemacht, wonach die VCG Venture Capital Gesellschaft mbH am 20. Januar 2007 mittelbar 12,88 % der

Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese 12,88 % waren der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Außerdem waren hiervon 6,93 % der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH & Co. Fonds III KG, München, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 13. Februar 2008 teilte die Deutsche Bank AG der Gesellschaft mit, dass der Stimmrechtsanteil der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten hat.

- Die Abingworth Management Holdings Ltd, London, England, hielt am 16. April 2007 mittelbar 10,89 % der Stimmrechte der Gesellschaft. Die Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 13. Februar teilte die Abingworth Management Holdings Ltd der Gesellschaft mit, dass sie am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten hat.

Außerdem hielten nach Kenntnis des Vorstands die folgenden Gesellschaften zum 31. Dezember 2007 eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Die Deutsche Bank AG hat der Gesellschaft im Jahr 2006 mitgeteilt, dass ihre Tochtergesellschaft Nordwestdeutscher Wohnungsbauträger GmbH, Frankfurt am Main, am 22. Dezember 2005 mittelbar einen Stimmrechtsanteil von 16,20 % hielt. Diese Stimmrechte waren in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Von den 16,20 % der Stimmrechte waren 7,18 % auch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 6. März 2008 hat die Deutsche Bank AG der Gesellschaft eine verspätete Bestandsmitteilung gemäß § 41 Abs. 4a WpHG gemacht, wonach die Nordwestdeutscher Wohnungsbauträger GmbH am 20. Januar 2007 mittelbar 12,88 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese 12,88 % waren der Nordwestdeutscher Wohnungsbauträger GmbH nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Außerdem waren hiervon 6,93 % von der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH & Co. Fonds III KG, München, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 13. Februar 2008 teilte die Deutsche Bank AG der Gesellschaft mit, dass der Stimmrechtsanteil der Nordwestdeutscher Wohnungsbauträger GmbH am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten hat.
- Die Deutsche Bank AG hat der Gesellschaft im Jahr 2006 mitgeteilt, dass ihre Tochtergesellschaft DBG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, am 14. Juli 2004 einen Stimmrechtsanteil von 16,57 % hielt. Diese Stimmrechte waren in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Von den 16,57 % der Stimmrechte waren 7,34 % auch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 6. März 2008 hat die Deutsche Bank AG der Gesellschaft eine verspätete Bestandsmitteilung gemäß § 41 Abs. 4a WpHG gemacht, wonach die DBG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH am 20. Januar 2007 mittelbar 12,88 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese 12,88 % waren der DBG Vermögensver-

waltungsgesellschaft mbH nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Außerdem waren hiervon 6,93 % von der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH & Co. Fonds III KG, München, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 13. Februar 2008 teilte die Deutsche Bank AG der Gesellschaft mit, dass der Stimmrechtsanteil der DBG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten hat.

- Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, hat der Gesellschaft im Jahr 2006 mitgeteilt, dass sie am 22. Dezember 2005 mittelbar einen Stimmrechtsanteil von 16,20 % hielt. Diese Stimmrechte waren in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Von den 16,20 % der Stimmrechte waren 7,18 % auch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 6. März 2008 hat die Deutsche Bank AG der Gesellschaft eine verspätete Bestandsmitteilung gemäß § 41 Abs. 4a WpHG gemacht, wonach sie am 20. Januar 2007 mittelbar 12,88 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese 12,88 % waren ihr nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Außerdem waren hiervon 6,93 % von der VCG Venture Capital Gesellschaft mbH & Co. Fonds III KG, München, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Am 13. Februar 2008 teilte die Deutsche Bank AG der Gesellschaft mit, dass ihr Stimmrechtsanteil am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten hat.
- Die Abingworth Management Ltd, London, hielt am 16. April 2007 mittelbar 10,89 % der Stimmrechte der Gesellschaft. Die Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Die Abingworth Management Ltd hat am 7. Februar 2008 die Schwelle von 10 % unterschritten.

Nach dem 31. Dezember 2007 ist dem Vorstand bekannt geworden, dass die folgenden Gesellschaften eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft hielten, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Am 19. Februar 2008 hat die Federated Kaufmann Fund, Pittsburgh, Pennsylvania, USA, der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie am 11. Februar 2008 19,02 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt.
- Am 19. Februar 2008 hat die Federated Equity Management Company of Pennsylvania, Pittsburgh, Pennsylvania, USA, der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie am 11. Februar 2008 19,26 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Der Federated Equity Management Company of Pennsylvania werden dabei Stimmrechte der Federated Kaufmann Fund, deren direkter Stimmrechtsanteil 3 % oder mehr beträgt, zugerechnet.
- Am 19. Februar 2008 hat die F II Holdings Inc., Pittsburgh, Pennsylvania, USA, der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie am 11. Februar 2008

19,26 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Der F II Holdings Inc. werden dabei Stimmrechte der Federated Kaufmann Fund, deren direkter Stimmrechtsanteil 3 % oder mehr beträgt, zugerechnet.

- Am 19. Februar 2008 hat die Federated Investors Inc., Pittsburgh, Pennsylvania, USA, der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie am 11. Februar 2008 19,26 % der Stimmrechte der Gesellschaft hielt. Diese Stimmrechte waren ihr in vollem Umfang gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Satz 2 WpHG zuzurechnen. Der Federated Investors Inc. werden dabei Stimmrechte der Federated Kaufmann Fund, deren direkter Stimmrechtsanteil 3 % oder mehr beträgt, zugerechnet.

**4. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB  
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

**5. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 5, 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB  
(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)**

Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nach Kenntnis des Vorstands nicht in einer Weise am Grundkapital beteiligt, dass eine nicht unmittelbare Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfände.

**6. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 6, 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB  
(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Epigenomics AG ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertreter ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre,

ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179 ff., 133 AktG sowie § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft. Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Für die für satzungsändernde Beschlüsse erforderliche Mehrheit gelten die §§ 133 Abs. 1, 179 Abs. 2 AktG. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf hiernach grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit). Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit auch die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor.

**7. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 7, 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB  
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben  
oder zurückzukaufen)**

Zu der kraft dispositiven Rechts vermittelten Befugnis des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückerwerb von Aktien gehört die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie das genehmigte und bedingte Kapital.

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht nicht.

Die Hauptversammlung vom 29. Mai 2007 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 28. Mai 2012 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.458.062,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Die Hauptversammlung hat den Vorstand dabei unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt. Der Vorstand hat das Genehmigte Kapital 2007 im Februar 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vollständig im Wege einer Barkapitalerhöhung unter Gewährung des Bezugsrechts an die Aktionäre ausgenutzt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 7. Februar 2008 in

das Handelsregister eingetragen. Eine weitere Ermächtigung des Vorstands zur Ausnutzung von genehmigtem Kapital besteht nicht.

Die kraft dispositiven Rechts vermittelte Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben, beschränkt sich somit auf die bestehenden bedingten Kapitalia folgenden Inhalts:

#### Bedingtes Kapital I:

Das Grundkapital ist zum Bilanzstichtag um bis zu EUR 26.258,00, eingeteilt in bis zu 26.258 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. August 2000 aufgestellten Aktienoptionsplans der Gesellschaft, geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. April 2001, 1. August 2003 und vom 22. Juni 2004, ausgeübt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die jeweiligen Optionsrechte ausgeübt werden, am Gewinn teil.

#### Bedingtes Kapital III:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 139.625,00, eingeteilt in bis zu 139.625 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 27. April 2001 beschlossenen Aktienoptionsprogramm 01-05 der Gesellschaft, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. August 2003, ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital IV:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 617.426,00, eingeteilt in bis zu 617.426 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 1. August 2003 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 03-07 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapital-

erhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital V:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 647.679,00, eingeteilt in bis zu 647.679 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 06-10 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### **8. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB (Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

#### **9. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 9, 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)**

Der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Geert Walther Nygaard beinhaltet eine branchenübliche „Change of Control“-Klausel, die es ihm ermöglicht, im Fall eines Kontrollwechsels von seinem Amt zurückzutreten. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 35,29 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sieht der Anstellungsvertrag die Auszahlung der Grundvergütung für die vereinbarte Restlaufzeit vor. Herr Nygaard wurde am 1. Februar 2007 vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit einem dreijährigen Anstellungsvertrag bestellt. Die fixe Vergütung beträgt jährlich TEUR 380.

Im Übrigen gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

im April 2008



Epigenomics AG  
- Der Vorstand -



SCHACHT

